

Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Benutzungsreglement)

Anhang 3

Mehrzweckhalle Heiget

vom 20.03.2024
in Kraft seit 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---------------------------------------------------|---|
| Art. 1 | Räumlichkeiten und Einrichtungen | 3 |
| Art. 2 | Benutzung | 3 |
| Art. 3 | Mehrzweckhalle / Vermietung | 3 |
| Art. 4 | Anlagenübergabe und -rücknahme | 3 |
| Art. 5 | Mehrzweckhalle / Bühne / Technische Einrichtungen | 4 |
| Art. 6 | Rauchen | 4 |
| Art. 7 | Feuerpolizei / Sicherheitsbestimmungen | 4 |
| Art. 8 | Schlüssel | 4 |
| Art. 9 | Hunde | 5 |
| Art. 10 | Versicherung / Haftung | 5 |

Art. 1 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die **Mehrzweckhalle** umfasst folgende Räume und Einrichtungen, die je nach Anlass insgesamt oder teilweise beansprucht werden können:

Mehrzweckhalle mit WC-Anlage und Garderobe

- Konzert- oder Bankettbestuhlung
- Bühne mit Bühnengarderobe
- Lautsprecheranlage und Licht
- Küche
- Geschirr und Besteck
- Foyer
- Galerie

Art. 2 Benutzung

Gemäss dem Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 3 Mehrzweckhalle / Vermietung

¹ Für Proben zu einer Veranstaltung stehen die Räume der Mehrzweckhalle maximal an zwei Abenden zur Verfügung.

² Bei nicht sportlichen Anlässen entscheidet die Bereichsleitung Liegenschaften, ob der Boden abgedeckt werden muss.

Art. 4 Anlagenübergabe und -rücknahme

¹ Die Anlagen (äussere Zugänge, Eingänge Räume inkl. dazugehörige Nebenräume etc.) sind nach deren Benutzung in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Vor der Rückgabe der Räume und Anlagen ist die vollständige Ordnung wieder zu erstellen.

² Für die Übergaben wird durch die Liegenschaften ein Protokoll erstellt.

³ Ausserordentlicher Verbrauch, Abnützung oder übermässige Verschmutzung sowie allfällige Schäden werden zusätzlich verrechnet.

⁴ Die Räume und Anlagen sind pünktlich zu verlassen.

⁵ Sämtliche Geräte, Ausrüstungen, Materialien etc. sind nach Ende der Belegung gereinigt und am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.

⁶ Das Aufstellen und Lagern von zusätzlichem Mobiliar ist mit Einwilligung der Bereichsleitung Liegenschaften gestattet.

⁷ Für Beschädigung oder Diebstahl von fremdem Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

⁸ Nach der Veranstaltung ist gemäss Übergabeprotokoll alles in ordentlichem Zustand und sauber der zuständigen Hauswarperson zurückzugeben.

⁹ Beschädigungen sind zu melden bzw. im Protokoll festzuhalten.

¹⁰ Zum vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe muss alles Fremdmaterial entfernt sein.

¹¹ Der Aufwand für das Entsorgen von Fremdmaterial wird inkl. der Entsorgungsgebühr vollumfänglich in Rechnung gestellt.

¹² Die Bereichsleitung Liegenschaften entscheidet über den ordnungsgemässen Zustand. Sie ist befugt, über eine allfällige Nachreinigung zu entscheiden.

Art. 5 Mehrzweckhalle / Bühne / Technische Einrichtungen

¹ Bei Benutzung der Bühne als Tanzfläche sind die Abschränkungen zu montieren. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift lehnt die Gemeinde Fehraltorf jede Haftung ab.

² Die Hubwände in der Mehrzweckhalle und die übrigen technischen Anlagen wie Musik- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von der zuständigen Hauswärtperson, von den hierfür ausgebildeten Lehrkräften und von den individuell für den Anlass instruierten Personen bedient werden.

Art. 6 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulareal untersagt.

Art. 7 Feuerpolizei / Sicherheitsbestimmungen

¹ Bei jeder Belegung sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

² Für die Belegung ab 300 Personen sind weitere feuerpolizeiliche Vorschriften zu erfüllen. Die maximale Belegung in der Mehrzweckhalle beträgt 500 Personen (Helfer/innen und Künstler/innen des Anlasses sind einzurechnen).

³ Der Veranstalter muss über geeignete Kontrollinstrumente sicherstellen, dass die maximal festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird.

⁴ Die feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

⁵ In Fluchtwegen ist keine brennbare Werbung oder Dekoration erlaubt.

⁶ Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes kann vor der Veranstaltung überprüfen, ob

- die Fluchtwege jederzeit frei begehbar sind
- die Ausgänge weder verstellt noch verschlossen sind
- die Sicherheitsbeleuchtung betriebsbereit ist
- die Löscheinrichtungen nicht verstellt und jederzeit betriebsbereit sind
- nicht benutzte Räume verschlossen sind

⁷ Den Anweisungen der zuständigen Hauswärtpersonen ist strikte Folge zu leisten.

Art. 8 Schlüssel

Die Vereine haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die den Empfang mit ihrer Unterschrift bestätigt. Eine Weitergabe von Schlüsseln an vereinsfremde Personen ist nicht erlaubt. Im Falle des Verlustes haftet die verantwortliche Person gegenüber der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 9 Hunde

Das Mitführen von Hunden (und andern Tieren) ist in den Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle verboten. Auf den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 10 Versicherung / Haftung

Die Benützer haften vollumfänglich für die durch sie verursachten Schäden und bei Unfällen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Privateigentum, für das Abhandenkommen von Wertsachen oder Gegenständen der Benützer sowie bei Unfällen, die sich bei der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ereignen.